

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten  
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

An den  
Wirtschaftsausschuss im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
z. Hd. Dörte Schönfelder  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1461

Kiel, 22.10.2018

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/861  
Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW- Drucksache 19/886

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 21.09. 2018 aufgefordert, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig Holstein abzugeben.

Wir bedanken uns ausdrücklich für diese Möglichkeit und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach:

Der Landesarbeitsgemeinschaft ist es von großer Bedeutung und Wichtigkeit, bei einer Reformierung des Vergaberechtes sowohl gleichstellungspolitische als auch soziale Qualitätsstandards weiterhin zu bewahren.

Diese Vorgaben sind bereits bei der Reform der öffentlichen Auftragsvergabe am 17.12.2015 im Deutschen Bundestag verabschiedet worden, welche sich selbst an den grundlegenden Richtlinien der Europäischen Gesetzgebung orientieren.

### Gleichstellungspolitische Aspekte:

Im § 2 (1) Satz 2 +3 des Gesetzentwurfes heißt es:

„Bei der Vergabe können gemäß § 97 Absatz 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden. Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden“

[www.gleichstellung-sh.de](http://www.gleichstellung-sh.de)

### Geschäftsstelle

**Birgit Pfennig**  
Geschäftsführerin  
Walkerdamm 1  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 30034721  
geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de

### Sprecherinnengremium

**Verena Balve**  
Stadt Flensburg  
Rathausplatz 1  
24937 Flensburg  
Tel.: 0461 852963  
balve.verena@flensburg.de

**Yvonne Deerberg**  
Stadt Preetz  
Bahnhofstraße 24  
24211 Preetz  
Tel.: 04342 303-276  
gleichstellung@preetz.de

**Tinka Juliane Frahm**  
Kreis Pinneberg  
Kurt-Wagener-Str. 11  
25337 Elmshorn  
Tel.: 04121 4502-1021  
t.frahm@kreis-pinneberg.de

**Svenja Gruber**  
Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Rathausplatz 1  
24558 Henstedt-Ulzburg  
Tel: 04193 963-170  
Svenja.gruber@h-u.de

**Petra Michalski**  
Stadt Schwarzenbek  
Ritter-Wulf-Platz 1  
21493 Schwarzenbek  
Tel.: 04151 881106  
Petra.Michalski@schwarzenbek.de

**Wiebke Tischler**  
Amt Kellinghusen  
Hauptstraße 14  
25548 Kellinghusen  
Tel.: 04822 39 333  
wiebke.tischler@amt-kellinghusen.de

Mit dieser Kann-Formulierung bleibt der Entwurf unter den Standards des Bundesgesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (siehe § 97 Abs. 3) und bedeutet, dass im Vergabeverfahren verbindliche gleichstellungsbezogene Kriterien in einem freien Ermessen liegen.

Die LAG schlägt folgende Änderung vor:

„Bei der Vergabe **werden** gemäß § 97 Absatz 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden. Strategische Ziele **und soziale, gleichstellungs-** und umweltbezogene Aspekte **werden** in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen.“

Ein gutes Beispiel für gleichstellungsfördernde Bedingungen ist in diesem Zusammenhang die Empfehlung des Deutschen Städtetages (September 2009)

„Zur Förderung der Gleichstellung kann die **Beschäftigung von Frauen und Männern** zu gleichen Teilen bei der Auftragsausführung verlangt werden. Zur Verwirklichung von Entgeltgleichheit können bei der Auftragsausführung für vergleichbare Tätigkeiten **gleiche Entgelttarife für Frauen und Männer** verlangt werden.“

Die LAG plädiert zusätzlich dafür die Regelung des § 18 Abs. 3 des aktuellen Gesetzes (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31.05. 2013 beizubehalten:

„Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen erhält bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten derjenige Bieter den Zuschlag, der die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sowie Ausbildungsplätze bereitstellt, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt. Gleiches gilt für Bieter, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Beschäftigten im eigenen Unternehmen sicherstellen und das geltende Gleichbehandlungsrecht beachten.“

### **Soziale Aspekte:**

Im § 4 Abs. 1. des Gesetzentwurfes heißt es:

„Unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB dürfen alle öffentlichen Aufträge ab einem Einzelauftragswert von 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 EUR (brutto) zu zahlen.“

Mit diese Regelung wird die Höhe des zu zahlenden Mindestlohns festgelegt und **eingefroren**. Die Aspekte der Tariftreue, sowie der Mindestarbeitsbedingungen müssen unbedingt weiterhin als Mindeststandard abgesichert werden. Hierzu gehören arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen und die Regelung zum Mindestentgelt nach dem Mindestlohngesetz bzw. nach einen bundesweit für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag.

Da Frauen überproportional im Niedriglohnsektor arbeiten, wären Frauen von dieser Regelung in einem besonderen Maße betroffen und würden dadurch eine deutliche strukturelle Benachteiligung erfahren.<sup>1</sup>

Die LAG plädiert aus diesem Grund für die Beibehaltung des § 4 (1) des aktuellen Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein – (TTG)

„Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrages wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen bundesweit für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.“

Auch darf ein verschlanktes Vergaberecht nicht dazu führen, dass auf Regelungen zu Mindeststandards für die Herstellung von Waren, die Gegenstand der Leistung sind, verzichtet wird. Wie z. B. das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Förderung der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, Verbot von Kinderarbeit etc.

Schlimmstenfalls wird damit billigend in Kauf genommen, dass mit Steuergeldern ausbeuterische Kinderarbeit, schlechte Arbeitsbedingungen in den Produktionsländern hierzulande und weltweit finanziert werden.

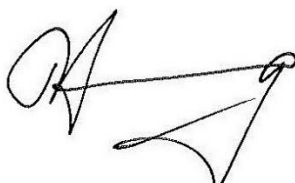
Die LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten empfiehlt der Landesregierung, bei allen gesellschaftlichen, politischen und gesetzlichen Vorhaben, die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen.

Für das Vergaberecht bedeutet dies in der Konsequenz, gleichstellungspolitische und soziale Regularien, Instrumente der Frauenförderung und des Gender Mainstreaming, sowie Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – zu berücksichtigen und zu implementieren.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Balve



Birgit Pfennig

<sup>1</sup> Zwei Drittel der ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind Frauen. Deutsche Angestellten Kasse (DAK Gesundheit): Pflegereport 2015, Hamburg 2015